

(Nr. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August 1869. ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuerdefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Artikel 1. und 2.) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe wird die nach Artikel 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebußt oder erlassen worden ist, drei Jahre verfloßen sind.

Artikel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144. 146. 147. und 148. Anwendung.

Art.